



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

8. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5269

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Loobachweg**

Mit der Erschliessungsplanung der Einfamilienhausquartiere im südlichen Teil von Arnegg wurden die Strassenabstände mit dem Baulinienplan Bettenstrasse / Geretschwilerstrasse (genehmigt am 29. Januar 1979) festgelegt. Der Strassenausbau im Teil des Loobachweges wurde bis heute noch nicht realisiert. Mit vorliegendem Baulinienplan soll die Überbaubarkeit der heute unbebauten Parzellen Nr. 3920 sowie 1165 verbessert, namentliche der Korridor für den Strassenausbau des Loobachwegs von 21.50 m auf 14.5 m reduziert werden.

Der Baulinienplan Loobachweg wurde vom Stadtrat Gossau am 28. Mai 2014 erlassen. Er wurde vom 11. Juni 2014 bis 10 Juli 2014 öffentlich aufgelegt. Die beiden eingegangenen Einsprachen konnten infolge Rückzug am 20. August 2014 gegenstandslos abgeschlossen werden.

Der Baulinienplan wurde am 21. März 2014 vorgeprüft. Der Erlass und der Kurzbericht wurden angepasst, die Erwägungen aus der Vorprüfung sind mehrheitlich eingeflossen. Im Hinblick auf künftige Bauvorhaben möchten wir auf folgendes hinweisen:

- Mit Inkrafttreten des neuen RPG wird der Fokus noch stärker auf innere Verdichtung und einen entsprechend haushälterischen Umgang mit Siedlungsreserven gelegt werden. In diesem Sinne sind die Gemeinden angehalten die Baulandreserven sorgfältig zu beplanen und eine haushälterische Bodennutzung zu sichern.
- Die Baulinien queren den eingedolten Loobach sowie den Geretschwilerbach. Bauten und Anlagen haben gegenüber den Fliessgewässern den Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) sowie den Gewässerabstand gemäss Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt BauG) bzw. gemäss



Art. 13 des Baureglementes Gossau einzuhalten. Als Anlagen gelten u.a. Mauern, Terrainveränderungen, Gartensitzplätze, etc.

Der Erlass kann unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Im Geltungsbereich des Baulinienplans Loobachweg, werden die Baulinien gemäss Überbauungs-/Baulinienplan Bettenstrasse/Geretschwilerstrasse, genehmigt am 29. Januar 1997, aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst